

anspruch wirtschaftlich ein Kapitalanspruch geworden ist. Bei der Abwägung des für den Schuldner Tragbaren ist danach außer seinen Vermögens- und Einkommensverhältnissen im allgemeinen besonders der Umstand in Betracht zu ziehen, daß er seinerzeit seine Lebensführung ohne Rücksicht auf fragliche Unterhaltspflicht entsprechend gestaltet hatte, so daß die früheren Ersparnisse keinen annähernd gleichwertigen Ausgleich für die jetzige erhebliche Nachforderung böten. Letztlich kommt es somit, wie in der erwähnten Entscheidung hervorgehoben, darauf an, inwieweit dem Schuldner unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände eine Nachzahlung zugemutet werden kann.

Nach alledem war das angefochtene Urteil aufzuheben. Das Berufungsgericht wird nunmehr zunächst eine tatrichterliche Feststellung darüber zu treffen haben, ob der Beklagte als der Erzeuger des O. E. P. anzusehen ist, und bejahendenfalls sodann die Höhe des zu erstattenden Betrages nach den vorstehend dargelegten Gesichtspunkten frei schätzen müssen.

3. Hat der beklagte Ehegatte seinen gegenwärtigen Zustand der Unverantwortlichkeit selbst schuldhaft durch ein Verhalten herbeigeführt, das eine schwere Eheverfehlung darstellt, so kann, auch wenn der andere Ehegatte sein Recht auf Scheidung wegen Verschuldens inzwischen verloren hat, ein Verschulden des beklagten Teiles festgestellt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

EheG § 50.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 19. Januar 1944 (IV 276/43).

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht Berlin.

In der Rechtssache der klagenden Partei St. H. geborene U. Hoteliersgattin in Sp., Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Drost in Leipzig und Dr. Adolf Kellner in Trautenau,

gegen

die beklagte Partei E. H., Hotelier in Sp., Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Greuner in Leipzig und Dr. Roland Plech in Hohenebel,
wegen Scheidung der Ehe

hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, als Revisionsgericht auf die mündliche Verhandlung vom 19. Januar 1944 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Jonas und der Reichsgerichtsräte Dr. Hofmann, Dr. Lippert, Schwegmann und Schrutka

infolge Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes *Leitmeritz* als Berufungsgerichtes vom 29. Mai 1943, AZ. 2 U 92/43, womit infolge Berufung der beklagten Partei das Urteil des Landgerichtes Trautenau vom 31. März 1943, AZ 3 R 8/43, abgeändert wurde, zu Recht erkannt.

Der Revision wird Folge gegeben, das angefochtene Urteil wird abgeändert. Die zwischen den Parteien am 8. Mai 1934 vor dem röm. kath. Erzdekanalamt Trautenau geschlossene und unter IX/221 beurkundete Ehe wird geschieden. Den Ehemann trifft ein Verschulden.

Der Beklagte ist schuldig, binnen 14 Tagen bei Zwangsfolge der Klägerin die mit 535,73 RM bestimmten Kosten des Rechtsstreites zu ersetzen, und hat die Gerichtskosten zu tragen.

Entscheidungsgründe

Die Klägerin hatte mit ihrer Klage auf Scheidung wegen Verschuldens des Mannes im ersten Rechtsgang Erfolg. Das Berufungsgericht hat jedoch das Begehren abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung der Rechtssache mit dem Antrag, das erste Urteil wiederherzustellen.

Das Berufungsgericht führt aus: Der schon mehrere Jahre dem Trunk ergebene Mann habe früher, als er für sein Verhalten noch verantwortlich gewesen sei, die Frau gekränkt und bedroht. Der der Frau daraus erwachsene Scheidungsgrund nach § 49 EheG sei durch Verzeihung und Fristablauf erloschen. Für sein gegenwärtiges Verhalten sei aber der Mann infolge des durch die Trunksucht herbeigeführten Zustandes einer geistigen Störung nicht verantwortlich. Die Klägerin habe somit nur einen Anspruch auf Scheidung ohne Schuldausspruch nach § 50 EheG; zu einer solchen fehle es aber an einem entsprechenden Sachantrag.

Die vom Oberreichsanwalt unterstützte Revision der Klägerin ist begründet.

Ob und unter welchen näheren Voraussetzungen im Zustande einer früher selbst verschuldeten Unverantwortlichkeit begangene Handlungen in entsprechender Anwendung strafrechtlicher Grundsätze in dem Sinne dem § 49 EheG zu unterstellen sind, daß sie als eine gegenwärtig verübte schuldhaft eheverfehlung anzusehen sind, kann offen bleiben, da im vorliegenden Falle jedenfalls die Scheidung aus § 50 EheG unter gleichzeitigem Billigkeitsschuldausspruch in sinngemäßer Anwendung des dem § 61 Abs. 2 Satz 2 zugrunde liegenden Rechtsgedankens gerechtfertigt erscheint. Außer Zweifel steht, daß das gegenwärtige Verhalten des Beklagten objektiv als schwere eheverfehlung anzusehen und somit der Tatbestand des § 50 EheG erfüllt ist. Ebenso steht fest, daß der Mann seinen gegenwärtigen Zustand der Unverantwortlichkeit durch seine fortgesetzte Trunksucht selbst schuldhaft herbeigeführt und sich durch dieses Verhalten seinerzeit einer schweren eheverfehlung schuldig gemacht habe. Den

Billigkeitsgrundsatz des § 61 EheG hat die Rechtsprechung bereits dahin erweitert, daß im Falle der Scheidung aus § 55 gegenüber dem Schuldausspruch aus § 61 ein Gegenschuldantrag gegen den Kläger zugelassen wird (vergl. RGZ Bd. 160 Nr. 71, 163 Nr. 38, 164 Nr. 15, WarnRspr 1941 Nr. 19 u. a.). Sachlich gleiche Erwägung mit dem Ziele einer alle Billigkeitsbedürfnisse befriedigenden Lösung der Schuldfrage müssen dazu führen, dem klagenden Ehegatten hier zu gestatten, auf Umstände zurückzugreifen, die mit dem bestehenden Zustande der Verantwortungslosigkeit in ursächlichem Zusammenhange stehen und als schwere Eheverfehlung dem klagenden Teile ein inzwischen verlorenes Recht auf Scheidung wegen Verschuldens gegeben hatten. Zur Unterstützung dieses Gedankens mag auch auf die Vorschriften des § 59 Abs. 2 EheG hingewiesen werden, der es dem Kläger, wenn der gegenwärtige Sachverhalt nicht ausreicht, den von ihm begehrten Ausspruch zu tragen, gestattet, auf frühere durch Verzeihung oder Fristablauf verfallene Scheidungsgründe zurückzugreifen. Daß hier der Schuldausspruch gegen den Beklagten der Billigkeit entspricht, kann nach Lage der Verhältnisse keinen Bedenken unterliegen. Demnach war, wie gesehen, zu erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 41 und 50 der sd.ZPO. Von den Kosten entfallen auf die drei Rechtsgänge die Beträge von 241,90, 115,00 und 178,83 RM, wovon wieder auf die Revisionsverhandlung 101,00 RM entfallen.

4. 1. Bei der Bemessung der billigen Entschädigung i. S. des § 847 BGB kann die Erwägung, daß dem wirtschaftlich schwachen Schädiger die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes nicht zuzumuten sei, dann nicht Platz greifen, wenn der Schädiger gegen Haftpflicht versichert ist.

2. Der Klageantrag auf Zahlung einer Rente „bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitskraft“ ermangelt der erforderlichen Bestimmtheit und ist daher unzulässig.

BGB § 847; ZPO § 253.

V. Zivilsenat. Urt. v. 19. Januar 1944 (V 51/1943).

I. Landgericht Nürnberg-Fürth.

II. Oberlandesgericht Nürnberg.

In Sachen des Zigarrenhändlers Peter *Leiers* in Nürnberg, Zedernstraße 87, Klägers, Revisionsklägers und Revisionsbeklagten, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Benkard in Leipzig,